

**03.05.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**A - Gzu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-  
Verordnung****A****1. Der federführende Agrarausschuss und  
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**B****2. Der federführende Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat ferner, die  
nachstehende EntschlieÙung zu fassen:**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass Anträge von Mineralwasserfirmen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) für konkrete Verfahren zur Reduzierung von Fluorid im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Fluoridkennzeichnung zum 1. Juli 2004 sehr rasch beschieden werden, damit die notwendigen Investitionen umgehend getätigt werden

...

können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach derzeitiger Rechtslage eine generelle Fluoridreduzierung nicht zulässig ist, obwohl die EU-Kommission grundsätzlich das Ausfällen solcher unerwünschten Bestandteile ermöglichen möchte.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung soll § 8 Abs. 8 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTV) insofern geändert werden, dass für Mineralwässer mit Fluoridgehalten über 1,5 mg/l der Hinweis "Enthält mehr als 1,5 mg/l Fluorid: Für Säuglinge und Kinder unter 7 Jahren nicht zum regelmäßigen Verzehr geeignet" in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung angebracht werden muss. Mineralwasser nach den bisher geltenden Vorschriften darf bis zum 30. Juni 2004 hergestellt, abgefüllt und über diesen Zeitpunkt hinaus in den Verkehr gebracht werden.

Von der geänderten Kenntlichmachung bei Fluoridgehalten über 1,5 mg/l sind einige traditionsreiche große Mineralwassermarken betroffen. Der neu vorgeschriebene Hinweis, der zudem in unmittelbarer Nähe zur Verkehrsbezeichnung angebracht werden muss, wirkt auf den Verbraucher wie ein Warnhinweis, der voraussichtlich die Kaufentscheidung maßgeblich beeinflussen wird. Deutliche Verschiebungen im Marktgeschehen sind daher nicht unwahrscheinlich.

Ein derartiger Hinweis scheint nach den Begründungen zur Richtlinie 2003/40/EG aus gesundheitlichen Gründen erforderlich zu sein (Weltgesundheitsorganisation 1996 und Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuss der EG vom 13. Dezember 1996).

Eine gezielte Fluoridreduzierung bei Mineralwasser ist allerdings nach der derzeitigen nationalen Rechtslage grundsätzlich nicht zulässig.

Für solche Mineralwasserbetriebe, denen andere Lösungen (wie z.B. Mischungen) nicht zur Verfügung stehen, muss daher eine Möglichkeit eröffnet werden, einen natürlicherweise vorhandenen Fluoridgehalt über 1,5 mg/l technisch zu reduzieren.

Das Ausfällen unerwünschter Bestandteile (worunter auch die Entfluoridierung zu fassen ist) ist nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 80/777/EWG unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich möglich. Die dort genannten Voraussetzungen (von der EU-Kommission festzulegende Anwendungsbedingungen und Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses) sind derzeit noch nicht gegeben. Die Kommission hat aber diesen Weg im Hinblick auf das Inkrafttreten der Höchstmengen für Fluor und Nickel zum 1. Januar 2008 im Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2003/40/EG ausdrücklich selbst aufgezeigt.

Sofern jedoch seitens der EU-Kommission die Zulassung einer Fluoridreduzierung spätestens ab 2008 für Mineralwässer mit mehr als 5 mg/l ermöglicht und ein solches Reduktionsverfahren somit europaweit anerkannt würde, könnte es auch den Mineralwässern, die Fluoridgehalte zwischen 1,5 mg/l und 5 mg/l

aufweisen, nicht verwehrt werden.

Bei technischen Verfahren zur Fluoridreduzierung bei Mineralwasser handelt es sich um Behandlungsverfahren, die "für die Änderung oder Ergänzung der Vorschriften des Lebensmittelrechts von Bedeutung sein können". Die diesbezügliche Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist damit grundsätzlich erfüllt.

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen auf dem Mineralwassermarkt ist es daher zwingend erforderlich, dass Anträge betroffener Mineralwasserfirmen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für konkrete Verfahren zur Reduzierung von Fluorid im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Fluoridkennzeichnung zum 1. Juli 2004 sehr rasch beschieden werden.